

99102023002000, 99102023002000

Wohnungsbauprämie

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/344828925/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102023002000, 99102023002000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbauprämie
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Wohnungsgenossenschaft, Baugenossenschaft, Wohnungsbau, Bausparvertrag, Wohnungsbauprämie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/ https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/
Teaser	Wenn Sie prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leisten, können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen.
Volltext	<p>Prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft.</p> <p>Die Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent Ihrer geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen. Für jedes Sparjahr werden als prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG). <p>Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem Sie die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet haben.</p> <p>Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular, das Ihnen das Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zuschickt.
Voraussetzungen	<p>Ihr zu versteuerndes Einkommen für das Sparjahr ist laut Einkommensteuerbescheid nicht höher als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 35.000, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 70.000, wenn Sie verheiratet sind oder eine

Modul

Sachverhalt

Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG).

Achtung: Sie können für vermögenswirksame Leistungen VL (zum Beispiel bei Einzahlung in einen Bausparvertrag) nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer-Sparzulage und eine Wohnungsbauprämie erhalten. So wird eine doppelte Begünstigung ausgeschlossen. Deshalb darf es sich bei den Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus nicht um VL handeln, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Können Sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen, beispielsweise weil Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, können die VL in den Antrag auf Wohnungsbauprämie einbezogen und bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Die Wohnungsbauprämie müssen Sie bei Ihrem Anlageinstitut beantragen. Nutzen Sie dafür das Formular, das Ihnen Ihr Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zugeschickt hat.

Verfahrensablauf bei Bausparverträgen Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrages – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrages.

Ausnahmen:

- Hatten Sie bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist keine wohnungswirtschaftliche Verwendung erforderlich. In diesem Fall erhalten Sie bei Verfügung über das Bausparguthaben die Prämie für die letzten sieben Sparjahre gewährt, wenn seit dem Vertragsabschluss mindestens sieben Jahre vergangen sind.
- In besonderen Fällen (z.B. völlige Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit von mehr als einjähriger Dauer

Modul

Sachverhalt

tritt nach Vertragsabschluss ein) erhalten Sie bei Verfügung über das Bausparguthaben die für die letzten sieben Sparjahre Jahre ermittelte Wohnungsbauprämie, auch wenn Sie das Bausparguthaben nicht wohnungswirtschaftlich verwenden (unschädliche Verfügung).

Besonderheiten für Altverträge (vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen): Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn

- dieser zugeteilt worden,
- die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten oder
- unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Sollten Sie das angesammelte Guthaben innerhalb der Festlegungsfrist von 7 Jahren anderweitig verwenden, so entfällt der Anspruch auf die Wohnungsbauprämie.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Antrag bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres stellen, das auf das Sparjahr folgt.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Wohnungsbauprämie Festsetzung
- Wer prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leistet, kann eine Wohnungsbauprämie beantragen
- Prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft
- Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent der prämiengünstigten Aufwendungen.
- Für jedes Sparjahr (Kalenderjahr, in dem

Modul

Sachverhalt

prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet wurden) werden als prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt: EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG)

- Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.
- Zuständig: Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist in Hessen das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg zentral zuständig.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist in Hessen das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg zentral zuständig.

Formulare

Ursprungsportal

Housing premium, Wohnungsbauprämie